

Bekanntmachung.

Die Vorgänge des gestrigen Tages während der beiden Sitzungen der National-Versammlung legen der Regierung die unabweisbare Pflicht auf, zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und zur Verhütung und Unterdrückung ähnlicher Excesse alle ihr zu Gebote stehenden Mittel in Anwendung zu bringen.

Es sind demgemäß die betreffenden Behörden angewiesen worden, in allen derartigen Fällen, sobald die zunächst zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung berufene Bürgerwehr dieser ihrer Aufgabe nicht rechtzeitig und vollständig genügt, sofort die bewaffnete Militairmacht zu requiriren und nach §. 78. des Bürgerwehrgesetzes vom 17ten v. M. in Thätigkeit treten zu lassen. — Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1sten November 1848.

Der Minister des Innern.
Sichmann.